



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11639/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mayer, Jarolim, Genossinnen & Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Mögliche Wahlmanipulationen und damit zusammenhängende Verfahren u.a. wegen Amtsmissbrauches gegen den Bürgermeister der Stadt Bludenz“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Das Ermittlungsverfahren wird wegen des Vorwurfs des Amtsmissbrauchs (§ 302 StGB) bzw. der Bestimmung dazu, der Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB), des Betrugs (§ 146 StGB), der Verletzung des Wahl- oder Volksabstimmungsgeheimnisses (§ 268 StGB) und der Urkunden- bzw. Beweismittelfälschung (§§ 223, 293 StGB) geführt. Als Beschuldigte und Verdächtige sind sechs namentlich bekannte Personen erfasst, deren Nennung die mögliche Verletzung von Persönlichkeitsrechten entgegensteht. Das Ermittlungsverfahren wurde am 28. März 2015 bei der Staatsanwaltschaft Feldkirch eingeleitet und wird seit 18. Februar 2016 bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck geführt.

Zu 2a, 3, 4, 5 und 7:

Da mit der Beantwortung dieser Fragen zwingend auch eine Erörterung der Verdachtslage verbunden wäre, wodurch berechnete Interessen von Verfahrensbeteiligten verletzt würden, ersuche ich um Verständnis, dass mir eine Beantwortung nicht möglich ist (§ 12 StPO). Im Übrigen handelt es sich bei der Beurteilung von Verdachtsgründen um eine Tätigkeit der Staatsanwälte als Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Art. 90a B-VG), die nicht dem Interpellationsrecht unterliegt.

Zu 2b bis 2c:

Zur Frage, in welcher Verfahrensrolle Josef K. zu erfassen ist, erfolgte keine Weisung. Das Bundesministerium für Justiz befasste den Weisungsrat anlässlich der Vorlage eines Vorhabensberichts der Staatsanwaltschaft Innsbruck.

Zu 6:

Der Vollzug der Wahlordnung (gemeint wohl: des Vorarlberger Gesetzes über das Verfahren bei Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters) fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Wien, 31. März 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

